

FDP.Die Liberalen, Sektion Muttenz, Postfach 426, 4132 Muttenz

Gemeinderat 4132 Muttenz

Muttenz, 6. März 2015

Vernehmlassung:

„Teilrevision Wasserreglement der Gemeinde Muttenz (Nr. 27.100)“

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns zur Vernehmlassung betreffend das vorgenannte Reglement und der zugehörigen Verordnung der Gemeinde Muttenz eingeladen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme, der wir hiermit gerne nachkommen.

Grundsätzliches

Wir können der vorliegenden Fassung in vielen Punkten **nicht** zustimmen, und beantragen, die Vorlage im Sinne unserer Stellungnahme **zu überarbeiten** und anschliessend noch einmal in die Vernehmlassung zu geben. Es betrifft die vor allem die kostenpflichtige Bereitstellung der Sprinklerleistung, die Festlegung sämtlicher Gebühren in einer Verordnung statt im Reglement, die Streichung der Abgeltung betriebsfremder Leistungen, die nach wie vor falsche Rechtsmittelinstanz bei den Dienstleistungs- und Verbrauchsgebühren, hier gilt seit 1.5.2008 (!) § 90, Absatz 2 des Enteignungsgesetzes. Hauptpunkt unserer Kritik ist die geplante **exorbitante Erhöhung** - vor allem für Gewerbe und Industrie - der jährlichen **Grundgebühren**, die per **Verordnung** geregelt werden soll, was eindeutig **höherem Recht** (GemG § 46, Absatz 2 , dazu gehörende LRV 2003/084, Seite 16 sowie GemG § 152, Absatz 2) **widerspricht**.

Stellungnahme zum Reglementsentwurf (Teilrevision) vom 28.11.2014

§ 5 / § 8, Absatz 4 / § 15, Absatz 2 / § 25, Absatz 6

Es wird auf die Richtlinien des SVGW, in § 15 sogar auf das SVGW Regelwerk W/TP 108 verweisen. Wir meinen, dass Regelwerke fremder Organisationen nicht in das Reglement aufgenommen werden sollen. Sie können jederzeit von dieser Organisation geändert oder aufgehoben werden.



§ 9 Absatz 2, Bewilligungsgebühren

Die Gebühren sind in einem **Anhang zum Reglement** zu regeln, allenfalls mit einer Indexierung. Siehe auch unser Antrag betreffend den jährlichen Wasserbezugsgebühren und den Grundgebühren.

§ 18, Absatz 5

Die notwendigen Messeinrichtungen (geprüfte und durch die Wasserversorgung zugelassene Wassermesser) konnten bis jetzt **privat** beschafft werden. Dies soll auch weiterhin so bleiben. Da ja das Leitungsschema mit dem Fabrikat und Typ der Wassermesser ohnehin eingegeben und bewilligt werden muss, ist die Qualitätssicherung gewährleistet.

§ 20, Absatz 3

Die Informationspflicht zum häuslichen Umgang mit Trinkwasser gehört unseres Erachtens nicht ins Reglement, wir beantragen die Streichung.

§ 25, Absatz 7

Die Bereitstellung der Sprinklerleistung soll wie bis jetzt **nicht** verrechnet werden. Es betrifft Gewerbe- und Industriebetriebe, welche bedingt durch ihr grosses Gebäudevolumen ohnehin schon **viel höhere Vorteilsbeiträge** als Wohnbauten zahlen. Damit ist nach unserer Auffassung diese Bereitstellung **bereits abgegolten**. Inwieweit das Argument Ersparnis bei den BGV-Prämien zutrifft, müsste noch abgeklärt werden. Nach unserem Wissensstand schreibt die BGV Sprinkleranlagen vor oder auch nicht, es besteht keine Wahlmöglichkeit. Zudem entstehen dem Gebäudeeigentümer damit hohe Installations- und Unterhaltskosten.

§ 26, Absatz 2, litera b

die Worte „und Löschutz“ sind streichen.

§ 27, Absatz 2, Festlegung der Gebühren

Die Grundgebühren, die Gebühren für den Wasserbezug, die Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen sind in einem **Anhang zum Reglement**, allenfalls mit einer Indexierung zu regeln und nicht in einer Verordnung, siehe oben unter „Grundsätzliches“.

§ 29, Absatz 3, Zahlungsmodalitäten

Vorteilsbeiträge sind in der Regel kein „Pappentiel“. Die Zahlungsfrist soll daher wie beim **Abwasserreglement** auf **60 Tage** festgelegt werden. Wir zitieren aus dem Kommentar zur GV-Vorlage Abwasserreglement vom 16. 06. 1998: *„Die Zahlungsfrist ist neu 60 Tage, bisher 30 Tage. Weil aber neu der Vorteilsbeitrag mit dem Anschluss der Baute an die Kanalisation erhoben wird, also zu Beginn eines Bauvorhabens, ist die verlängerte Zahlungsfrist gerechtfertigt.“*

§ 31 Abgeltung betriebsfremder Leistungen

Wir beantragen die Beibehaltung. Zitat aus dem Kommentar zur GV-Vorlage vom 15.06.1999:

*„Zukünftig werden im Zuge transparenter Kostenstellen die betriebsfremden Leistungen abgegolten werden **müssen**.“* Es kann nicht sein, dass die Wasserbezüger die Abwasserrechnung oder die allgemeine Gemeindekasse (Brunnen, Strassenspülungen, Feuerwehr, Gärtner etc.) quersubventionieren. Die Brunnen können gemessen werden, das Gleiche gilt für Spülungen, Strassenwischmaschine, Feuerwehr etc. Ausserdem könnte die Abgeltung wie bis heute mit einem angemessenen **Pauschalbetrag** abgegolten werden.

§ 32 Gebühren

Siehe Stellungnahme zu § 27, Absatz 2: Regelung in einem Anhang zum Reglement.

§ 35, Absatz 1 Rechtsmittel

Vorschlag neuer Absatz, oder Einbau in Absatz 2:

„Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die Dienstleistungs- und Verbrauchsgebühren betreffen kann innert 10 Tagen seit der Eröffnung beim Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden.“

Dies gemäss § 90, Absatz 2 des Enteignungsgesetzes, in Kraft seit 1. 5. 2008 (!). **Es erstaunt einigermaßen, dass in den entsprechenden Gemeinde-Reglementen diese immerhin bald sieben Jahre alte Gesetzänderung immer noch nicht eingeflossen ist.**

§ 36 Strafbestimmungen

Bei der Bussenhöhe ist nicht auf gesetzlich mögliche Maximum zu gehen, Fr. 1'000 wie bisher genügen.

Anhang zum Wasserreglement

Bei den Vorteilsbeiträgen wäre es fachlich richtiger, statt des Zürcher Baukostenindex (Wohnbau) den Baupreisindex des Bundesamts für Statistik, Tiefbau, anzuwenden, **analog § 19 Strassenreglement**. Dabei könnte der **aktuelle Stand Oktober 2014** als Grundlage genommen werden.

Stellungnahme zum Verordnungsentwurf vom 28. Nov. 2014

Die jährlichen Wasserbezugsgebühren und die jährlichen Grundgebühren sollen im **Anhang zum Wasserreglement** geregelt werden. Eine Festlegung in der Verordnung widerspricht höherem Recht (GemG § 46, Absatz 2, dazu gehörende LRV 2003/084, Seite 16 sowie GemG § 152, Absatz 2).

Art. 1, Absatz 1 Wasserbezugsgebühren

Eine Erhöhung auf Fr. 1.40/m³ steht klar **im Gegensatz** zu dem an der Gemeindeversammlung vom 13. Dez. 2011 von GR Thomi Jourdan abgegebenen Versprechen:

*„Wir werden den letztjährigen prognostizierten Zielwert von CHF 1.20 einhalten können. **In diesem Preisrange werden wir nach Fertigstellung der Anlage sein.**“*

Art. 1, Absatz 3 und Art. 2 Vorteilsbeiträge

Ein Verzugszins von 5% ist im Hinblick auf die Marktkonditionen zu hoch, Vorschlag 3%.

Art. 3 Jährliche Grundgebühren

Im Begleitbrief steht, dass die Hauseigentümer **entlastet** würden. Dies trifft aber nicht zu, da ja die Grundgebühr schon beim kleinsten Wassermesser (20 mm) verdoppelt wird! Absolut inakzeptabel ist die vorgesehene exorbitante Erhöhung für die grösseren Wassermesser um das bis mehr als **60-fache** (!) Dies betrifft vor allem das Muttenzer Gewerbe und die ansässige Industrie.

Uns liegt ein Beispiel eines namhaften, alteingesessenen Muttenzer Unternehmens vor. Dieses müsste inkl. Bereitstellungskosten Sprinkleranlage im Jahre 2016 satte **38'000 Franken mehr** pro Jahr bezahlen als heute – **so geht es nun** auch im Hinblick auf die immer wieder postulierten attraktiven Standortbedingungen - **wirklich nicht!**

Antrag: die bisherigen jährlichen Grundgebühren sind zu **belassen**, auf die Grundgebühr für das Bereitstellen von Löschwasser ist zu verzichten.

Für die **Indexierung** verweisen wir auf die Stellungnahme zum Anhang Wasserreglement: Baupreisindex des Bundesamtes für Statistik, Tiefbau, aktueller Stand Oktober 2014 statt des ZBKI (Wohnbau).

Art. 7 Technische Vorschriften

Auf den Verweis auf die **SVG**-Richtlinien ist zu verzichten. Das Risiko für Schäden durch nicht fachgemäss erstellte Hausanschlussleitungen liegt ja ohnehin beim Grundeigentümer.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen. Für die Beantwortung von Fragen oder auch für eine **Besprechung** stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

FDP.Die Liberalen Muttenz

elektronische Übermittlung / ohne Unterschrift

Daniel Schneider
Präsident